

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
„Alchem Mineralische Imprägnierung F“/2015

Die „Mineralische Imprägnierung F(Farbbehandlung) System ALCHEM, unterscheidet sich grundsätzlich von der Verarbeitungstechnik und dem Farbergebnis bindemittelhaltiger Anstriche bzw. wässriger Farbdispersionen, sie hat mit gängigen Malertechniken nichts zu tun, sie ist eine an sich farblose Behandlung von Natur- und Kunststeinoberflächen mit mineralischen Lösungen, welche ihren Farbeffekt erst aus der chemischen Reaktion mit dem Untergrund und atmosphärischen Einflüssen bezieht. Voraussetzung dafür ist, dass der Beton gleichmäßig saugfähig ist und seine oberflächliche Alkalität in mindestens 14-tägigem Kontakt zur Luft gleichmäßig abbauen konnte (Entschalung, Fertigteilunterlagen ?!) Diese Saugfähigkeit wird auch durch Aufbringen eines flüssigen Verdunstungsschutzes bis zu dessen chemisch-physikalischen Abbau unterbunden, Alternativen– soweit notwendig - sind bei Einsatz unseres Verfahrens anzudenken. Technik sowie handwerkliche Ausführung verzichtet bewusst auf exakt gleichförmige Erscheinungsbilder und ein definiertes Farbergebnis nach RAL-Tönen. Die standardmäßige Verarbeitung der mineralischen Lösungen erfolgt durch Besprühen. Unsere Standardangebote beinhalten keinerlei malermäßigen Vorarbeiten und Schutzmaßnahmen, diese fallen im Bereich von Objekten, welche im Sinne des Landschaftsschutzes behandelt werden in der Regel auch nicht an, notwendige Abdeckungen von zu schützenden oder nicht zu behandelnden Flächen (Türen, Fenster und dgl.) sind daher bauseits zum Arbeitsbeginn fertig beizustellen, ist dies nicht möglich, ist dafür unter Angabe der nötigen Kalkulationsdaten ein Offert einzuholen, andernfalls daraus entstehende Kosten in Regie aufgerechnet werden müssen.

Unsere Quadratmeterpreise enthalten ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Kosten für eine notwendige Gerüstung, Arbeitsbühnen und dgl. Bis zu 3,5 m Höhe bei gegebener Standfläche ist derartiges nicht notwendig, darüber hinaus ist am Objekt fest zu stellen, ob bzw. zu welchen Kosten die Erreichbarkeit der zu behandelnden Flächen gegeben ist, unser Angebot geht dabei von den zum Zeitpunkt des Angebotes dargestellten Verhältnissen aus, werden uns diese bis dahin nicht in ausreichendem Umfang und Ausmaß bekannt gegeben, berechtigt dies zur zusätzlichen Berechnung daraus entstehender

Kosten, dies gilt ebenso für alle kostenrelevanten Vertragsnebenbestimmungen des Auftraggebers.

Aus Gründen atmosphärischer Nachreaktion können Beanstandungen des Farbergebnisses frühestens 12 Wochen nach Behandlung anerkannt werden, sie müssen uns innerhalb von 6 Monaten zugehen und werden falls berechtigt von uns innerhalb von 3 Monaten (Dezember, Jänner, Februar, März unterbrechen diese Frist !) im Bereich der technischen Möglichkeiten des Verfahrens kostenlos per Nachbehandlung gebessert, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die Wahl der Zementsorte, der Betonoberfläche (Schalungstechnik – Spritzbeton) und weitere betontechnologische Kriterien (W/Z-Wert, Einsatz von Reparaturmörteln und dgl.) von uns nicht korrigierbaren Einfluss auf das nicht deckende Farbergebnis nehmen können. Wir dürfen in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass bisher alle unsere Baustellen zur Zufriedenheit der zuständigen Amtssachverständigen für Natur und Landschaftsschutz abgeschlossen werden konnten, im Streitfall ist allein ihr Urteil für uns relevant.

Die Technik des Verfahrens mit dem Ziel, die mineralische Optik und Textur des Steins zu bewahren, gibt zu beachten, dass die Haltbarkeit des Farbeffektes ausschließlich von der vorgegebenen oberflächlichen Betonqualität bzw. der Exposition zur Bewitterung bestimmt wird (Kalkschlämme auf horizontalen Flächen !) Eine Möglichkeit augenscheinlichen Farbverlustes ergibt sich auch durch Verdunstung überlaufenden kalkgesättigten Wassers, die Farbe wird dabei nicht abgetragen sondern von einem Kalkfilm überdeckt, konstruktive Vorsorge kann dies verhindern

Die beschränkten technischen Möglichkeiten setzen einen Rahmen, der durch darüber hinausgehende Wünsche und Vorstellungen des Auftraggebers nicht relativiert werden kann, sie sind demnach fixer, unverhandelbarer und nicht ausschließbarer Bestandteil unserer Angebote. Beanstandungen sind nur unter ihrer Beachtung möglich, sie halten die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie allgemeine generalpräventive Vertragsbestandteile des Auftraggebers können nicht gelten, soweit sie im Konflikt zum Rahmen der gegebenen technischen Voraussetzungen stehen, sein Auftrag setzt diese Kenntnis und Anerkennung voraus!

Erfüllungsort ist A 4121 Altenfelden, Gerichtsstand A 4150 Rohrbach